

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.06.2008

Geschäftszahl

2006/04/0116

Rechtssatz

Wenn die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid damit begründet, das Angebot der Beschwerdeführerin habe gegen arbeits-, lohn- und sozialrechtliche Vorschriften verstoßen und sei deshalb auszuschneiden gewesen, so ist damit nicht der Tatbestand des § 98 Z 3 BVergG 2002, sondern vielmehr jener des § 98 Z 8 BVergG 2002 angesprochen.